

Merkblatt „Rechtsstellung von im Ruhestand befindlichen bzw. emeritierten Professorinnen und Professoren“

1. Status der auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis berufenen Professorinnen und Professoren nach ihrer aktiven Dienstzeit

Themenbereich	Regelung	Kontakt
Beamten- und hochschulrechtlicher Status	Hinsichtlich ihres beamtenrechtlichen Status nach dem Ende der aktiven Dienstzeit ist zu unterscheiden zwischen Professorinnen und Professoren, die vor dem 1.10.1978 als ordentliche Professorinnen oder Professoren ernannt wurden (= Emeriti/-ae) und solchen Professorinnen und Professoren, deren Ernennung nach diesem Datum erfolgte (= Ruhestandsprofessorinnen und -professoren). Durch den Eintritt bzw. die Versetzung von Professorinnen und Professoren in den Ruhestand endet deren aktiver beamtenrechtlicher Status (= Übergang in das Ruhestandsverhältnis), der beamtenrechtliche Status der Emeriti/-ae verändert sich dadurch nicht, sie bleiben weiterhin Beamte mit den damit allgemein verbundenen Rechten und Pflichten. Daraus ergeben sich zwar individuelle Unterschiede etwa bei der Bemessung der Ruhestandsbezüge und Versorgungsansprüche oder beim Unfallversicherungsschutz, nicht jedoch hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Teilhabe dieser beiden Personengruppen an den Aufgaben und Ausstattungen der Hochschule. Insbesondere bleiben beide Personengruppen auch weiterhin Mitglieder der Hochschule (Art. 17 Abs. 1 S. 2 BayHSchG).	ZUV-P2
Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst	Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor bzw. die Professorin die Altersgrenze (67. Lebensjahr) erreicht (Art. 3 Abs. 3 S. 1 BayHSchPG). Wenn zwingende dienstliche Rücksichten im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um insgesamt drei Jahre (Art. 63 Abs. 1 BayBG). Wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten/der Beamtin über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um drei Jahre (Art 63. Abs. 2 BayBG). Der Antrag ist auf dem Dienstweg an den Präsidenten zu stellen. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden. (Bis einschließlich des Geburtsjahrgangs 1963 gilt die Übergangsregelung des Art 143 BayBG).	ZUV-P2
Erwerbstätigkeiten nach Dienstende	Sowohl Emeriti/-ae als auch Professorinnen und Professoren im Ruhestand sind befugt, nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze insbesondere Erwerbstätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen. Solche Beschäftigungsverhältnisse sind nach Maßgabe des Art. 86 BayBG innerhalb bestimmter zu beachtender Fristen und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen anzeigepflichtig und können bei Kollision mit dienstlichen Interessen untersagt werden (Art. 86 Abs. 1 und 2 BayBG i. V. m. § 41 BeamStG). Die Anzeige ist vor Aufnahme der Tätigkeit mittels Formblatt „Genehmigung Nebentätigkeit/Anzeige Nebentätigkeit“ Referat P1 der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen (§ 2 ZustV-WFKM in Verbindung mit § 41 Satz 1 BeamStG).	ZUV-P1
Amtsbezeichnung	Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit im Beamtenverhältnis sind generell befugt, nach der Emeritierung bzw. dem Eintritt in den Ruhestand auch weiterhin die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ ohne Zusatz als akademische Würde zu führen (Art. 12 Abs. 1 S. 1 BayHSchPG); speziell Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 sind auch befugt, die Amtsbezeichnung „Ordinaria“ bzw. „Ordinarius“, die der Besoldungsgruppe W 2 die Amtsbezeichnung „Extraordinaria“ bzw. „Extraordinarius“ zu führen (Art. 12 Abs. 3 BayHSchPG).	ZUV-P2

Themenbereich	Regelung	Kontakt
<p>Mitwirkung in den Organen der Universität</p> <p>Mitwirkung in Berufungsausschüssen</p>	<p>Entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren nehmen nicht mehr an den Wahlen zu den Organen der Hochschule teil (Art. 17 Abs. 1 S. 3 BayHSchG), d.h. sie dürfen weder selbst wählen noch gewählt werden. Dies gilt sowohl für die zentralen Organe der Hochschule nach Art. 19 Abs. 1 BayHSchG (Hochschulleitung, Senat, Hochschulrat) als auch die Organe der Fakultäten nach Art. 19 Abs. 2 BayHSchG (Dekan oder Dekanin, Studiendekan oder –dekanin, Fakultätsrat).</p> <p>Entsprechend können sie auch nur als nicht stimmberechtigte Mitglieder beratend in Berufungsausschüssen mitwirken bzw. nach ihrem Ausscheiden in diesen tätig bleiben. Bei der Zusammensetzung von Berufungsausschüssen ist diesem Umstand deshalb entsprechend Rechnung zu tragen.</p> <p>Zu Lehrstuhlvertretern/-innen bestellte Emeriti/-ae/Ruhestandsprofessoren und –professorinnen wechseln durch ihre Bestellung im Übrigen nicht in ihren früheren Status. Insbesondere wirken auch die Lehrstuhlvertreter/-innen bei der Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben in Gremien und Kommissionen der Universität nicht mehr mit.</p>	ZUV-KaB
<p>Lehr- und Prüfungstätigkeit</p> <p>Promotionsbetreuung und –begutachtung</p>	<p>Den Emeriti/-ae steht es frei, Lehrveranstaltungen anzubieten (Art. 34 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 BayHSchPG). Gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG sind sie zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt.</p> <p>Professorinnen und Professoren stehen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu (Art. 13 BayHSchPG, Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchG i. V. m. den Vorschriften der HSchPrüferV). Dieses Recht ist dem Recht der aktiven Professorinnen und Professoren grundsätzlich gleichwertig und schließt bspw. auch das Recht zur Durchführung von Pflichtveranstaltungen und zur Ankündigung ihrer Lehrveranstaltungen in den Vorlesungsverzeichnissen ein. Auf die Zustimmung der Fakultät oder anderer Hochschullehrer, die das Fach aktiv vertreten, kommt es insoweit nicht an.</p> <p>Allerdings steht das Recht zur Lehre der Emeriti/-ae bzw. der im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren unter dem Organisationsvorbehalt der Hochschule, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen notwendigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen angesichts begrenzter Ressourcen (z. B. Räume, elektronische Hilfsmittel, geeignete Lehrveranstaltungszeiten) vorrangig zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Prüfertätigkeit der Ruhestandsprofessorinnen bzw. -professoren. Im Einklang mit den vorgenannten Normen, den Regelungen der HSchPrüferV sowie den einschlägigen Prüfungsordnungen der FAU kann das grundsätzlich bestehende Recht auf Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer eingeschränkt oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p> <p>Auch das Amt des oder der Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses kann durch einen Emeritus/eine Emerita bzw. nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung durch einen Ruhestandsprofessor/eine Ruhestandsprofessorin (weiterhin) wahrgenommen werden.</p> <p>In Promotionsverfahren wirken die entpflichteten bzw. im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren als Betreuer und/oder Gutachter mit (§ 5 Abs. 2 und 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. Januar 2013). Die jeweilige Fakultätspromotionsordnung kann Einschränkungen der Kombination von Gutachterinnen und Gutachtern vorsehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Rahmenpromotionsordnung). Dies kann etwa dazu führen, dass eine Prüfungskommission nicht ausschließlich mit Ruhestandsprofessorinnen bzw. -professoren besetzt sein darf.</p>	ZUV-L1

Themenbereich	Regelung	Kontakt
Mitwirkung in Habilitationsverfahren	In Habilitationsverfahren können entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung zu Gutachtern bestellt werden (§ 12 Abs. 2. S. 3 der Habilitationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2003).	ZUV-L1
Forschungstätigkeit	Das Recht zur selbständigen Forschung verbleibt den Professorinnen und Professoren auch nach ihrer Entpflichtung bzw. Ruhestandsversetzung. Die Inanspruchnahme von Ressourcen der Hochschule beschränkt sich grundsätzlich auf die Ressourcen, die allgemein jedem Hochschulmitglied zugänglich sind (Bibliotheken, Sammlungen etc.). Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Ressourcen (Labore, Diensträume, Medien, Werkstoffe, Beschäftigte einschl. Hilfskräfte etc.) bedarf der vorherigen Zustimmung der Fakultät im Benehmen mit dem Leiter bzw. der Leiterin der diese Ressourcen bewirtschaftenden Einrichtung. Konfliktfälle sind von der Fakultät und ggf. von der Universitätsleitung zu entscheiden.	ZUV-F1
Weiterbildungstätigkeit	Die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung steht wie die Lehr-, Prüfungs- und Forschungstätigkeit unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen Ressourcen.	ZUV-F2
Vorgesetztenfunktion	Auch bei weiterhin ausgeübten Hochschulaufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung endet mit der Emeritierung bzw. Ruhestandsversetzung die Weisungsbefugnis gegenüber dem wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personal. Weisungsbefugt ist insoweit ausschließlich der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin des Emeritus/der Emerita bzw. des Ruhestandsprofessors/der Ruhestandsprofessorin in der Leitung der jeweiligen Einrichtung.	ZUV-P2, P4

2. Ruhehalts- und Versorgungsansprüche

Themenbereich	Regelung	Kontakt
Berechnungsgrundsätze	Das Ruhegehalt der Ruhestandsprofessorinnen und –professoren (Besoldungsordnung C und W) berechnet sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (= Grundgehalt, Familienzuschlag bis zur Stufe 1, sonstige Dienstbezüge sowie Leistungsbezüge, soweit sie nach dem Besoldungsrecht ruhegehaltfähig sind) und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Das Ruhegehalt erhöht sich ggf. noch um Zuschläge für Kindererziehungs-/Pflegezeiten. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist maßgebend für die Höhe des Ruhegehaltsatzes. Der Höchstruhegehaltsatz von 71,75 v.H. (für am 31.12.1991 bereits in einem Dienstverhältnis stehende Beamtinnen und Beamte gelten Übergangsregelungen) wird nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren erreicht. (Emeritierungsberechtigte Professorinnen und Professoren (BesGr. C4) sind an der FAU aktiv nicht mehr tätig. Die Regelungen über Emeritenbezüge sind somit für die vorhandenen Professorinnen und Professoren nicht einschlägig und werden daher hier nicht näher erläutert).	ZUV-P2

3. Bewirtschaftung von Haushalts- und Drittmitteln, Drittmittelprojekte, Dienstreisen

Themenbereich	Regelung	Kontakt
<p>Grundausrüstung, Mittelverteilung</p> <p>Mittelbewirtschaftung</p>	<p>Mit der Emeritierung/Ruhestandsversetzung erlischt der Anspruch der Professorinnen und Professoren auf eine - im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung - angemessene (finanzielle) Grundausrüstung sowie auf die weitere Beteiligung an der periodischen inneruniversitären Mittelverteilung zwar nicht rechtlich, mangels zur Verfügung stehender Ressourcen aber faktisch.</p> <p>Die Bewirtschaftungsbefugnis für die der Einrichtung weiterhin zur Verfügung stehenden <u>Haushaltsmittel der TG 73</u> einschließlich der sog. <u>angesparten Haushaltsmittel</u> geht grds. auf den Nachfolger/die Nachfolgerin in der Leitung der Einrichtung oder – sofern zum Zeitpunkt der Emeritierung/Ruhestandsversetzung ein Nachfolger/eine Nachfolgerin noch nicht feststeht – auf den/die jeweilige/-n Lehrstuhlvertreter/-in über.</p> <p>Dies gilt nicht für die ad personam zustehenden Berufungs- oder Rufabwendungsmittel (TG 76), sowie für „zweckfreie Drittmittelreste“ (TG 72 sowie Projektpauschalen) und Betriebseinnahmen (TG 77):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Noch eventuell vorhandene <u>Berufungs- bzw. Rufabwendungsmittel</u> werden zu 100 % eingezogen und stehen der Universität danach zu 100 % für zentrale Aufgaben zur Verfügung - <u>Zweckfreie Drittmittelreste und Betriebseinnahmen</u> werden zu 100 % eingezogen und stehen der Universität danach zu 75 %, der Fakultät zu 25 % für zentrale Aufgaben zur Verfügung. Ausnahme: Der Emeritus/die Emerita bzw. der Ruhestandsprofessor/die Ruhestandsprofessorin wird weiterhin auf vertraglicher Grundlage (s. u. Nr. 5 dieses Merkblattes) für die Universität tätig: Die Aufteilung entsprechend dem vorstehend genannten Schlüssel beschränkt sich hierbei nur auf einen eventuellen Rest, der nach einer entsprechenden Vereinbarung mit der Fakultät für die Aufgabenwahrnehmung nicht benötigt wird. <p><u>Projektgebundene Drittmittel</u> (s. u. Drittmittelprojekte)</p>	ZUV-H1
<p>Drittmittelprojekte</p> <p>Verantwortliche Leitung von Drittmittelprojekten (gilt für die Mitarbeit in Drittmittelprojekten entsprechend)</p>	<p>Grundsatz: Drittmittelprojekte sollen so konzipiert werden, dass sie bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung/Ruhestandsversetzung fachlich und haushaltsmäßig entweder <u>abgeschlossen</u> sind oder zur Weiterführung an ein geeignetes aktives Mitglied der Universität <u>übergeben</u> werden können.</p> <p>Soll die verantwortliche Leitung von Drittmittelprojekten über den Zeitpunkt der Entpflichtung/Ruhestandsversetzung hinaus <u>fortgeführt</u> werden, so gibt es zwei Fallgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>In der aktiven Dienstzeit begonnene Drittmittelprojekte:</u> Drittmittelprojekte, die über den Zeitpunkt der Entpflichtung/Ruhestandsversetzung hinausreichen, werden durch ein geeignetes aktives Mitglied der Universität fortgeführt. Dies ist grundsätzlich der (vorläufige) Nachfolger/die (vorläufige) Nachfolgerin in der Leitung der jeweiligen Einrichtung, in Ausnahmefällen ein von der Fakultät bestimmtes sonstiges Mitglied der Universität. Die schriftliche Zustimmung des Drittmittelgebers ist in jedem Fall einzuholen. - <u>Nach der Entpflichtung/Ruhestandsversetzung begonnene Drittmittelprojekte:</u> Die verantwortliche Leitung von Drittmittelprojekten, die erst nach der Entpflichtung/Ruhestandsversetzung begonnen werden, ist nur <u>auf</u> vertraglicher Basis (vgl. unten Nr. 5 dieses Merkblattes) möglich. Solche Projekte können ansonsten nur unter der verantwortlichen Leitung des Nachfolgers/der Nachfolgerin in der Leitung der jeweiligen Einrichtung durchgeführt werden. 	ZUV-F1
		ZUV-F2

Themenbereich	Regelung	Kontakt
Erfindungsmeldungen	Die für die Anmeldung und Behandlung von Erfindungen geltenden Bestimmungen gelten auch für Emeriti/-ae/Ruhestandsprofessoren und –professorinnen unverändert fort, soweit sie sich auf eine Erfindung beziehen, die während der aktiven Dienstzeit gemacht wurde.	
Durchführung von Dienst- und Drittmittelreisen	<p>Die Genehmigung von Dienstreisen und/oder die Übernahme von deren Kosten können nach Bayerischem Reisekostenrecht grundsätzlich nur für die aktiven Beamten und Beschäftigten der Universität erfolgen. Davon abweichend kann jedoch für Emeriti/-ae im Einzelfall die Genehmigung trotzdem ausgesprochen bzw. die Abrechnung vorgenommen werden, wenn es sich beim Grund der Dienstreise um eine Angelegenheit der Hochschule handelt, deren Wahrnehmung dem/der entpflichteten Professor/-in zur unmittelbaren Erledigung übertragen wurde bzw. wird. Bei Ruhestandsbeamten bzw. Ruhestandsbeamtinnen ist anstelle einer Dienstreisegenehmigung der sog. Auftrag zur Durchführung einer Reise zu erteilen.</p> <p>Die Dienstreise muss im Rahmen des der Hochschule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets dann angeordnet und genehmigt/beauftragt werden. An die Genehmigung/Beauftragung durch die Universität ist daher ein strenger Maßstab anzulegen.</p> <p>Für die Abrechnung von Reisen zu Lasten von Drittmitteln gelten die jeweiligen diesbzgl. Förderbestimmungen, die Zustimmung des/der jeweiligen verantwortlichen Projektleiters/-in ist stets erforderlich.</p> <p>Der Auftrag zur Durchführung einer Reise bei Ruhestandsbeamten beinhaltet weder eine Unfallversicherung noch Sachschadenersatz.</p>	ZUV-P1

4. Einzelaspekte der Teilhabe an universitären Einrichtungen und Diensten

Themenbereich	Regelung	Kontakt
Bibliotheksnutzung	Auch nach der Entpflichtung bzw. dem Eintritt in den Ruhestand bleiben die bisherigen Rechte und Konditionen der Professorinnen und Professoren zur Benutzung der Universitätsbibliothek und ihrer Zweigbibliotheken unverändert bestehen.	UB
Raumnutzung	<p>Mit der Emeritierung/Ruhestandsversetzung erlischt der Anspruch auf eine entsprechende Raumausstattung. Davon ausgenommen sind nur Räume, die im Rahmen von Drittmittelprojekten nachweislich benötigt werden, die zum Zeitpunkt der Emeritierung/Ruhestandsversetzung noch nicht beendet sind.</p> <p>Dieser Grundsatz schließt es nicht aus, dass entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren auch weiterhin Diensträume der Universität für die Zwecke von Forschung, Lehre oder der Beteiligung an Prüfungsverfahren nutzen können, soweit diese nicht durch andere, in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehende Personen benötigt werden. Die Entscheidung über die Nutzung trifft i.d.R. die Einrichtung, der die Räume zur Nutzung zugewiesen sind und im Konfliktfall die Fakultät bzw. die Universitätsleitung.</p>	ZUV-B1
Parkberechtigung	Erteilte Parkberechtigungen können über den Zeitpunkt der Emeritierung/Ruhestandsversetzung hinaus weiter gewährt werden, sofern die dadurch belegten Parkplätze nicht von anderen im aktiven Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehenden Personen benötigt werden. Die notwendigen Klärungen sind insoweit mit den örtlichen Parkplatzverwaltungen unmittelbar vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei elektronisch gesicherten Zufahren (s.u. auch FAUcard).	ZUV-H3
Mensa-Nutzung	Die Nutzung der Verpflegungsbetriebe (Mensen/Cafeterien) des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg ist auch nach der Entpflichtung/Ruhestandsversetzung zu den für Bedienstete geltenden Konditionen möglich (s. u. auch FAUcard).	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Themenbereich	Regelung	Kontakt
FAUcard-Berechtigung	<p>Die Ausleihe in der UB, der Zutritt zu elektronisch gesicherten Räumen und Parkplätzen sowie die Bezahlvorgänge in den Mensen und Cafeterien und an den in der Universität aufgestellten Kopiergeräten mit Kartenlesern sind an den Besitz der elektronischen Chipkarte <i>FAUcard</i> gebunden. Dabei verliert allerdings die auch den Professorinnen und Professoren der FAU zur Verfügung stehende <i>FAUcard</i> für Bedienstete am Tag der Emeritierung bzw. Ruhestandsversetzung ihre Gültigkeit. Stattdessen können diese Personen jedoch bereits ab einem Monat vor der Emeritierung/Ruhestandsversetzung elektronisch im IDM-Portal der Universität (https://www.idm.uni-erlangen.de) oder vor Ort persönlich im <i>FAUcard</i>-Servicebüro eine neue Chipkarte (<i>FAUcard</i> für weitere an der FAU tätige Personen und Gäste der FAU) bestellen, damit ein nahtloser Übergang gewährleistet ist. Die Ausstellung und der Versand dieser Karte erfolgt kostenfrei; im Gegensatz zur <i>FAUcard</i> für Bedienstete ist deren Gültigkeit auch zeitlich unbegrenzt. Beim Wechsel von der Bediensteten-<i>FAUcard</i> zur neuen <i>FAUcard</i> sind allerdings folgende Besonderheiten zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Etwaige mit der <i>FAUcard</i> für Bedienstete noch verbundene Bargeldguthaben können nicht automatisiert auf die neue Karte übertragen werden, sondern können nur vom Studentenwerk bar ausgezahlt werden. Dafür ist die <i>FAUcard</i> für Bedienstete im Studentenwerk vorzulegen, - Etwaige mit der <i>FAUcard</i> für Bedienstete verbundene Schließberechtigungen (z.B. an Parkplätzen) müssen vom jeweiligen Schließanlagenverwalter manuell auf die neue Karte übertragen werden, - Mit der neuen <i>FAUcard</i> ist kein neues UB-Benutzerkonto verbunden. Die Nummer des UB-Benutzerkontos auf der <i>FAUcard</i> für weitere an der FAU tätige Personen und Gäste der FAU ist identisch mit der Nummer des UB-Benutzerkontos auf der <i>FAUcard</i> für Bedienstete. 	ZUV- <i>FAUcard</i> - Servicebüro
RRZE-Dienste	<p>Die Nutzung der Dienste des Regionalen Rechenzentrums (Postfächer, Speicherplatz, Posterdruck etc.) ist auch über den Zeitpunkt der Emeritierung/Ruhestandsversetzung hinaus möglich, sofern die damit verbundenen Kosten von einer Einrichtung der FAU (Fakultät, Department, Lehrstuhl,..) getragen werden, die diese Leistungen auch über die Preisliste des RRZE ordert. Verantwortlich für die Durchführung sind die IT-Kontaktpersonen der Einrichtung. Die Weiternutzung von Software richtet sich nach den Lizenzbedingungen der jeweiligen Softwareanbieter; dienstliche Software ist ausschließlich zur Installation auf dienstlichen Rechnern vorgesehen. Die dienstliche E-Mailadresse kann kostenfrei und lebenslang weiter genutzt werden.</p>	RRZE
Hochschulsport	<p>Die Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport steht auch allen entpflichteten bzw. im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren weiterhin zu den Konditionen für Bedienstete offen.</p>	ISS
Postdienste	<p>Die Zustellung von Poststücken (Briefen, Paketen etc.) über die zentrale Poststelle der Universität an die bisherige Dienstadresse ist solange möglich, solange die bisherige Dienststelle diese entgegennimmt und für deren Weitergabe sorgt. Daneben bzw. stattdessen kann auch der entgeltfreie Versand an die Privatadresse des Professors/der Professorin erfolgen, wenn diese der Poststelle bekannt gegeben wird. Der entgeltfreie Versand von Poststücken über die zentrale Poststelle ist nach der Emeritierung/Ruhestandsversetzung nur noch dann möglich, wenn dieser Versand im Zusammenhang mit übertragenen Hochschulaufgaben steht.</p>	ZUV-KaB
Telefon	<p>Für das Führen von Telefongesprächen mit externen Teilnehmern ist die Bereitschaft der bisherigen Dienststelle zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten erforderlich.</p>	ZUV-H1

5. Möglichkeiten der Einbindung von Ruhestandsprofessorinnen und –professoren bzw. Emeriti/-ae in die Aufgaben der Universität

Themenbereich	Regelung	Kontakt
Vertragliche Aufgabenwahrnehmung	Emeriti/-ae bzw. Ruhestandsprofessoren und –professorinnen können auf vertraglicher Basis (Beschäftigungsdienststelle: Fakultät) sowohl unentgeltlich als auch entgeltlich weiterhin in die Aufgaben der Universität eingebunden werden bzw. zu deren positiver Außenwirkung beitragen. Dafür stehen u.a. zur Verfügung: vergütete bzw. unentgeltliche Dienstverträge, Werkverträge, Lehraufträge, tarifliche und außertarifliche Verträge. Die Ausstattung mit ggf. erforderlichen personellen und / oder finanziellen Ressourcen wird in Abhängigkeit von den vertraglich wahrzunehmenden Aufgaben von der Fakultät festgelegt.	ZUV-P2
Titel „FAU-Senior Fellow	Der Titel „FAU-Senior Fellow of ...“ oder entsprechende vergleichbare fakultätsspezifische Bezeichnungen (z.B. FAU Senior Fellow of Material Science) kann an Professorinnen und Professoren verliehen werden, die nach ihrer Entpflichtung/Ruhestandsversetzung auf vertraglicher Basis weiterhin für die Universität tätig sind. Der Titel wird auf Vorschlag der Fakultät durch die Universitätsleitung verliehen.	ZUV-KaB